

AUSBILDUNGSBEIRAT SCHUTZ UND INSTANDSETZUNG IM BETONBAU

beim DEUTSCHEN BETON- UND BAUTECHNIK-VEREIN E.V.

Richtlinie für die Anerkennung von Ausbildungsstätten zur Durchführung der SIVV-Ausbildung und SIVV-Weiterbildung - (SIVV-Anerkennungsrichtlinie)

Ausgabe: 1. Juli 2022 (Ersatz für Ausgabe Januar 2022)

Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Ausbildungsstätten	2
	2.1 Definition	2
	2.2 Anerkennungsbedingungen für die Ausbildungsstätten	2
	2.3 Ausstattung	3
	2.4 Anforderungen an die Ausbildungsinhalte und deren zeitlicher Umfang	3
	2.5 SIVV-Weiterbildung außerhalb von anerkannten Ausbildungsstätten	4
3	Anforderungen an die Referenten/Referentinnen	5
4	Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte	6
5	Gebühren	6
6	Widerruf der Anerkennung einer Ausbildungsstätte und der Zulassung von Referenten/Referentinnen	7
7	Übergangsregelungen und Bestandsschutz	7
8	Inkrafttreten	7
9	Anhänge	8

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt zusammen mit der jeweils gültigen „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis zum Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken im Betonbau (SIVV-Schein)“ des Ausbildungsbeirats Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V., im Folgenden Beirat genannt.

2 Ausbildungsstätten

2.1 Definition

- (1) Ausbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausbildungszentren der Bauindustrie und des Baugewerbes für die SIVV-Ausbildung sowie SIVV-Weiterbildung und deren Nachweis.
- (2) Ein SIVV-Lehrgang kann entweder zur SIVV-Ausbildung oder zur SIVV-Weiterbildung durchgeführt werden.

2.2 Anerkennungsbedingungen für die Ausbildungsstätten

- (1) Der Antrag auf Anerkennung zur Durchführung von SIVV-Lehrgängen bzw. Prüfung ist schriftlich beim Beirat einzureichen.
- (2) In jeder Ausbildungsstätte soll ein Lehrgangsverantwortlicher (LV) für einen SIVV-Lehrgang vorhanden sein. Der LV soll über eine ausreichende Qualifikation (z. B. SIVV-Schein, E-Schein oder Lehrtätigkeit im Bereich Schutz und Instandsetzung im Betonbau) verfügen und sollte während des gesamten Lehrganges in der Ausbildungsstätte anwesend sein, mindestens jedoch zu Beginn und am Ende jedes Lehrgangstages, um folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - (a) Der LV soll zu Beginn eines SIVV-Lehrgangs überprüfen, ob die Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Lehrgang erfüllen.
 - (b) In Vorgesprächen mit Lehrgangsteilnehmern soll sich der LV als zuständige Ansprechperson vorstellen, eine Einschätzung des vorhandenen Kenntnisstandes der Teilnehmer vornehmen und diese an die entsprechenden Referenten des Lehrganges weiterleiten.
 - (c) Der LV soll die Zulassung neuer SIVV-Referenten und die Verlängerung der Zulassung bereits tätiger SIVV-Referenten (> 70 Jahre) mit dem Prüfungsausschuss in den jeweiligen Ausbildungszentren abstimmen, die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit überprüfen und an den Beirat zur Entscheidung auf Zulassung weiterleiten.
 - (d) Weiterhin soll der LV die einzelnen Referenten vor deren Vortragstätigkeit den Lehrgangsteilnehmern vorstellen.
 - (e) Eine weitere Aufgabe des LV ist, die Qualität der theoretischen und praktischen Inhalte des Lehrgangs regelmäßig zu kontrollieren. Dazu soll er veranlassen, dass jeder Referent eines SIVV-Lehrgangs unmittelbar nach Abschluss seiner Vortragstätigkeit durch die Lehrgangsteilnehmer anhand eines Bewertungsbogens (Anhang A) bewertet wird. Darüber hinaus soll der LV von den Lehrgangsteilnehmern zum Ende eines SIVV-Lehrganges eine Gesamtbewertung anhand eines weiteren Bewertungsbogens (Anhang B) einholen.
 - (f) Durch regelmäßige Kontrolle der Lehrinhalte im SIVV-Lehrgang sowie durch Auswertung von Bewertungsbögen und zusätzliche Informationen von

Lehrgangsteilnehmern, z. B. durch Einzelgespräche, soll der LV einen Abschlussbericht mit einer Beurteilung des Lehrgangs und der Referenten erstellen und bei Auffälligkeiten an den Beirat weiterleiten.

- (3) Die Teilnehmerzahl für eine SIVV-Ausbildung und SIVV-Weiterbildung ist auf 24 Teilnehmer begrenzt.
- (4) Überarbeitungsbedarf in der Sammlung von Prüfungsfragen und Antworten (SIVV-Prüfungsfragenkatalog) sollen dem Beirat mit Angabe von Änderungsvorschlägen mitgeteilt werden. Nach Prüfung der Änderungsvorschläge durch den Beirat (einmal jährlich) werden die Änderungen im Prüfungsfragenkatalog den Ausbildungszentren mitgeteilt.
- (5) Die Ausbildungsstätten sind dazu verpflichtet, die Vorgaben dieser Richtlinie bei jedem SIVV-Lehrgang einzuhalten, um langfristig eine hohe Qualität in SIVV-Lehrgängen sicherzustellen.
- (6) Der Beirat behält sich vor, die Umsetzung der o. g. Vorgaben in den Ausbildungszentren durch die Beauftragten des Beirats zu überprüfen.

2.3 Ausstattung

- (1) Die Ausbildungsstätte muss über eine funktionsfähige Ausstattung zur Durchführung der praktischen Übungen und Prüfungen im Rahmen der SIVV-Ausbildung (Anhang C) bzw. SIVV-Weiterbildung verfügen.
- (2) Der Beirat behält sich vor, die Ausstattung vor Ort durch mindestens eines seiner Mitglieder oder durch eine(n) vom Obmann/von der Obfrau benannte(n) Vertreterin/Vertreter zu überprüfen.

2.4 Anforderungen an die Ausbildungsinhalte und deren zeitlicher Umfang

- (1) Die SIVV-Ausbildung muss dem aktuellen vom Beirat veröffentlichten Inhalt des SIVV-Stoffplans sowie den in Anhang C angegebenen Inhalten zu praktischen Übungen und Prüfungen entsprechen.
- (2) Der Aufbau einer SIVV-Ausbildung und der zeitliche Umfang der einzelnen Lehrinhalte soll sich an den Vorgaben des Musterstundenplans orientieren. Hinsichtlich der Reihenfolge der Lehrinhalte sind diesbezüglich nur unwesentliche Abweichungen zulässig, wobei zu Beginn des Lehrgangs, d. h. in den ersten drei Tagen, zwingend nachfolgende Themen in der dargestellten Abfolge zu behandeln sind:
 - (a) Allgemeine Grundlagen in Beton und Stahl,
 - (b) Allgemeine Grundlagen Kunststoffe,
 - (c) Schutzmaßnahmen,
 - (d) Grundlagen der Betoninstandhaltung und Regelwerke,
 - (e) Schadensmechanismen,
 - (f) Grundlagen der Instandsetzungsprinzipien und -verfahren.

Die Reihenfolge der weiteren Themen soll sich an der allgemeinen Arbeitsfolge in der Praxis orientieren.

- (3) Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen gemäß der aktuellen vom Beirat veröffentlichten „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Befähigungsnachweis zum Schützen, Instandsetzen, Verbinden und Verstärken im Betonbau (Ausbildungsordnung)“ ist von der Ausbildungsstätte zu führen.
- (4) Die Inhalte der SIVV-Weiterbildungen an den einzelnen Ausbildungsstätten sind einmal jährlich dem Beirat vorzulegen.
- (5) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, wesentliche Änderungen **umgehend** anzuzeigen und im Einzelnen darzustellen. Unabhängig davon ist sie verpflichtet, dreijährlich im Rahmen der Verlängerung der Anerkennung durch den Beirat die Einhaltung der Anforderungen der Anerkennungsrichtlinie und der Ausbildungsordnung zu bestätigen. Dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung sind insbesondere folgende Nachweise beizufügen:
 - (a) Liste der aktiven Referenten/Referentinnen mit Angabe ihrer zugelassenen Themen und ihrer Bestätigung durch Unterschrift,
 - (b) LV mit Bestätigung durch Unterschrift,
 - (c) Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
 - (d) Vorhandensein der erforderlichen gerätetechnischen Ausstattung.
- (6) Kommt die Ausbildungsstätte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die Anerkennung widerrufen bzw. nicht verlängert werden.

2.5 SIVV-Weiterbildung außerhalb von anerkannten Ausbildungsstätten

Außerhalb von anerkannten Ausbildungsstätten darf eine SIVV-Weiterbildung nur dann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- (a) Die Organisation erfolgt über eine anerkannte Ausbildungsstätte.
- (b) Die Inhalte einschließlich eines Praxisanteils werden im Einzelfall mit dem Beirat abgestimmt.
- (c) Der betreffende Weiterbildungsort muss die erforderlichen räumlichen, gerätetechnischen und personellen Voraussetzungen für eine SIVV-Weiterbildung erfüllen.
- (d) Ein Vertreter des Beirats muss insbesondere bei der durchzuführenden Prüfung der Teilnehmer anwesend sein. Der Obmann kann diese Aufgabe an Personen außerhalb des Beirats delegieren (z. B. an einen DBV-Bauberater).
- (e) Die Weiterbildungsbescheinigung wird vom Beirat ausgestellt.

3 Anforderungen an die Referenten/Referentinnen

- (1) Die Referenten/Referentinnen der SIVV-Ausbildung und SIVV-Weiterbildung müssen auf dem Gebiet „Schutz und Instandsetzung im Betonbau“ besonders sachkundig sein. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn
 - (a) die Referenten/Referentinnen eine in der Regel mindestens fünfjährige Tätigkeit auf diesem Gebiet oder auf dem von ihnen gelehrten Gebiet nachweisenoder
 - (b) die Referenten/Referentinnen seit mindestens fünf Jahren die Inhalte des SIVV-Handbuchs lehren.
- (2) In einer SIVV-Ausbildung tätige Referenten/Referentinnen müssen grundsätzlich über eine Zulassung durch den Beirat verfügen und dürfen nur über die Themen referieren, für die diese Zulassung gilt. Die Beantragung der Zulassung von SIVV-Referenten durch den Beirat hat mindestens zwei Monate vor dem geplanten Einsatz dieser Personen in einem SIVV-Lehrgang zu erfolgen. Der Beirat hat das Recht, den Antrag begründet abzulehnen. Neue Referenten, die noch nicht für ein Thema der SIVV-Ausbildung zugelassen sind, dürfen probeweise insgesamt zweimal referieren. Voraussetzung für einen solchen Probeinsatz ist, dass die Vortragsunterlagen (Präsentationsfolien und ggf. schriftlichen Arbeitsdokumente) vorab vom LV bewertet und als angemessen befunden wurden.
- (3) Bei der SIVV-Weiterbildung dürfen nur die Referenten referieren, die für Themen der SIVV-Ausbildung zugelassen sind. Eine gesonderte Zulassung von Referenten für Themen der SIVV-Weiterbildung erfolgt nicht.
- (4) Vor einer Antragstellung beim Ausbildungsbeirat muss der Antrag zur Zulassung eines neuen Referenten/einer neuen Referentin zwischen dem LV und dem Prüfungsausschuss abgestimmt werden.
- (5) Beim Antrag an den Ausbildungsbeirat sind die Referenten/Referentinnen mit Nachweis der fachlichen Eignung im Sinne des Abs. (1) zu benennen. Der fachliche Werdegang (Lebenslauf mit Angabe der relevanten Referenzen) ist darzustellen. Eine Aufstellung über die jeweiligen fachbezogenen Veröffentlichungen und/oder die Mitarbeit in einschlägigen Fachgremien ist den Unterlagen beizufügen, sofern für den benannten Referenten/die benannte Referentin diese Nachweise geliefert werden können. Die Lehrinhalte des Referenten/der Referentin im Rahmen der SIVV-Ausbildung sind im Antrag anzugeben und deren Umsetzung anhand aussagekräftiger Unterlagen zur Lehrtätigkeit (z. B. verwendete Präsentationsfolien) dem Antrag beizufügen. Die Lehrinhalte sollen sich in Aufbau und Struktur weitestgehend an die Inhalte und deren Abfolge im Stoffplan orientieren.
- (6) Anhand der Unterlagen müssen die praktische Erfahrung und fachliche Qualifikation des Referenten/der Referentin für die Behandlung der gemäß Stoffplan geforderten und von ihm/ihr gelehrten Themen nachvollziehbar sein.
- (7) Über die Zulassung eines neuen Referenten/einer neuen Referentin entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.
- (8) Eine durch eine Ausbildungsstätte erwirkte Zulassung eines SIVV-Referenten ist grundsätzlich auch an anderen anerkannten Ausbildungsstätten geltend.

- (9) Das Ausscheiden eines Referenten/einer Referentin ist dem Beirat rechtzeitig mitzuteilen.
- (10) Die Tätigkeit eines Referenten/einer Referentin endet in der Regel mit dem Erreichen des 70. Lebensjahres. Eine darüberhinausgehende Referententätigkeit ist nach einer Abstimmung des Lehrgangsverantwortlichen mit dem Prüfungsausschuss beim Beirat schriftlich mit Einreichung von aussagekräftigen Unterlagen zur Lehrtätigkeit (z. B. verwendete Präsentationsfolien) und vorliegenden Bewertungen des Referenten/der Referentin aus zurückliegenden SIVV-Lehrgängen zu beantragen. Die Zulassung von Referenten über 70 Jahre ist auf zwei Jahre begrenzt. Über die Zulassung entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau.

4 Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildungsstätte

- (1) Über die Anerkennung des Antragstellers entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Die Abstimmung über die Anerkennung kann auch schriftlich erfolgen. Hierbei zählen auch die nicht bis zu einem vom Obmann/von der Obfrau festgesetzten Termin eingegangenen Stimmen als Zustimmung im Sinne des Antrags.
- (3) Die vom Obmann/von der Obfrau festgesetzte Abstimmungsfrist muss mindestens vier Wochen ab Versand der Abstimmungsunterlagen betragen.
- (4) Der Antragsteller ist über das Abstimmungsergebnis schriftlich und gegebenenfalls durch eingeschriebenen Brief zu informieren.
- (5) Über die Anerkennung des Antragstellers wird vom Beirat ein Nachweis ausgestellt, in dem der Antragsteller als „Ausbildungsstätte mit Anerkennung durch den Ausbildungsbeirat Schutz und Instandsetzung im Betonbau beim Deutschen Beton- und Bautechnik-Verein E.V.“ (kurz: Ausbildungsstätte) zu bezeichnen ist.
- (6) Bei Ablehnung des Antrages hat der Antragsteller das Recht, die Gründe für die Ablehnung zu erfahren, Korrekturen vorzunehmen und einen gebührenpflichtigen neuen Antrag zu stellen.
- (7) Die Entscheidung des Beirats ist nicht anfechtbar.

5 Gebühren

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung einer Ausbildungsstätte sowie auf Zulassung von Referenten/Referentinnen wird eine vom Beirat festgelegte Gebühr erhoben. Bei besonders hohem Aufwand kann im Ermessen des Obmanns/der Obfrau die Gebühr erhöht werden. Für die Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung der Anerkennung wird keine Gebühr erhoben, sofern keine Änderungen in den Grundlagen der Anerkennung vorliegen.
- (2) Für die Ausstellung des Nachweises über die Anerkennung der Ausbildungsstätte wird eine vom Beirat festgelegte Gebühr erhoben. Für die Ausstellung des Nachweises über die Verlängerung der Anerkennung wird keine Gebühr erhoben.

6 Widerruf der Anerkennung einer Ausbildungsstätte und der Zulassung von Referenten/Referentinnen

- (1) Eine Anerkennung einer Ausbildungsstätte behält maximal eine Gültigkeit für einen Zeitraum von drei Jahren (Datum des Anerkennungsbescheids). Der Beirat behält sich die zwischenzeitliche Widerrufung der Anerkennung vor.
- (2) So gilt die Anerkennung dann als erloschen, wenn
 - (a) sich bei der Lehre (Umsetzung des SIVV-Stoffplans), Prüfung oder Ausstattung signifikante Abweichungen von den der Anerkennung zugrunde liegenden Verhältnissen ergebenoder
 - (b) die Ausbildungsstätte über einen Zeitraum von drei Jahren keine Nachweise über SIVV-Ausbildungen liefertoder
 - (c) Unregelmäßigkeiten im Rahmen der SIVV-Ausbildung bzw. SIVV-Weiterbildung oder Prüfung die Qualität des Abschlusses in Frage stellenoder
 - (d) der Nachweis der Anerkennung älter als drei Jahre ist.
- (3) Die Zulassung von Referenten/Referentinnen gilt dann als erloschen, wenn
 - (a) diese aus allen anerkannten Ausbildungsstätten ausscheidenoder
 - (b) die Anforderungen nach Abschnitt 3 (8) nicht erfüllt werden.
- (4) Über den Widerruf einer Anerkennung einer Ausbildungsstätte bzw. einer Zulassung von Referenten/Referentinnen entscheidet der Beirat mit einfacher Mehrheit.
- (5) Für eine Verlängerung der Anerkennung ist mindestens vier Wochen vor Ablauf des Anerkennungszeitraums ein Antrag auf Verlängerung der Anerkennung zur Durchführung der SIVV-Ausbildung und SIVV-Weiterbildung bzw. Prüfung schriftlich beim Beirat einzureichen. Darin ist der aktuelle Stand zu den Grundlagen der Anerkennung darzulegen.

7 Übergangsregelungen und Bestandsschutz

Ausbildungsstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Anerkennungsrichtlinie bereits für die Ausbildung und Weiterbildung im Sinne dieser Richtlinie anerkannt sind, erhalten einen Anerkennungsbescheid mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren, sofern sie sich gegenüber dem Beirat schriftlich verpflichten, die Inhalte dieser Anerkennungsrichtlinie einzuhalten.

8 Inkrafttreten

Diese Anerkennungsrichtlinie tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt die Anerkennungsrichtlinie vom 1. Januar 2022.

9 Anhänge

Anhang A – Anonymer Bewertungsbogen für SIVV-Referenten

SIVV-Lehrgang vom _____ bis _____
Ausbildungsstätte (Ort) _____

BEURTEILUNG DES REFERENTEN / DER REFERENTIN

Name Referent*in: Herr/Frau	1	2	3	4	5	6
Fachthema:	<i>sehr gut</i>		<i>...</i>		<i>unzureichend</i>	
... fachliche Kompetenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Vermittlung der Lehrgangsinhalte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... Qualität der praktischen Übungen (falls zutreffend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... allgemeines Auftreten und Umgang mit den Teilnehmern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BEURTEILUNG DER LEHRINHALTE

1	Haben Sie neue Erkenntnisse für sich gewonnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Wie hoch bewerten Sie den Nutzen für Ihre betriebliche Praxis?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Wie schätzen Sie die Qualität (Inhalt, Umfang, Darstellung usw.) der Lehrgangsunterlagen ein?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weitere Hinweise und Anregungen zu dem Referenten / der Referentin:

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Beantwortung der Fragen.

Anhang B – Bewertungsbogen für SIVV-Lehrgang

SIVV-Lehrgang vom _____ bis _____
 Ausbildungsstätte (Ort) _____

FRAGEN ZUM LEHRGANG UND ZUR AUSBILDUNGSSTÄTTE

Wie wurden Sie auf diesen Kurs aufmerksam?

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Durch einen Presseartikel | <input type="checkbox"/> Durch das Arbeitsamt |
| <input type="checkbox"/> Durch den Betrieb/Kollegen | <input type="checkbox"/> Über das Internet |
| <input type="checkbox"/> Durch Bekannte | <input type="checkbox"/> Durch Informationsmaterial der Ausbildungsstätte |

Wie ist Ihr Eindruck von der Ausbildungsstätte?

(Note 1 = sehr gut, Note 6 = unzureichend)

	1	2	3	4	5	6
1 Wie beurteilen Sie die technische Ausstattung der Vortragsräume bzw. der Ausbildungshallen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Wie empfanden Sie die Lehrgangsorganisation und die Betreuung durch den Lehrgangsverantwortlichen sowie die weiteren Mitarbeiter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Wie bewerten Sie die Freundlichkeit der Mitarbeiter?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4 Wie gefiel Ihnen das Verpflegungsangebot?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

ZUSAMMENFASSENDE EINDRUCK

Wie ist Ihre Gesamtbewertung des Lehrgangs?

(Note 1 = sehr gut, Note 6 = unzureichend)

	1	2	3	4	5	6
1 Wurde Ihre Erwartungshaltung an diesen Lehrgang insgesamt erfüllt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Würden Sie den Lehrgang weiterempfehlen?	<input type="checkbox"/>	ja		<input type="checkbox"/>	nein	

Was hat Ihnen besonders gut gefallen?

Bitte geben Sie Hinweise, Ergänzungen oder sonstige Vorschläge zur Verbesserung des Lehrgangsangebotes:

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Beantwortung der Fragen.

Anhang C – Praktische Übungen und Prüfungen innerhalb der SIVV-Ausbildung

V = praktische Vorführung durch den Referenten (x: Pflicht; (x): optional)

D = Selbständige Durchführung der Teilnehmer (TN) unter Anleitung des Referenten (einzeln bzw. in Gruppen (G)) mit 3-4 TN bzw. in einer Gruppe mit 3-4 TN je Lehrgang (LG))

	Inhalt	V	D
1.	Betonteile, Oberflächen gestraht		
1.1	Rissebalken mindestens B 30/H 60/L 120 [cm]		1 St. je G
1.2	Lamellenbalken mindestens B 30/H 30/L 250 [cm]		1 St. je G
1.3	Fehlstellenplatten Beton mind. 50/50/8 [cm]		1 St. je TN
1.4	Platten für Beschichtungen mind. 80/100 [cm] oder größer, Beton oder Faserzement	X	
1.5	senkr. Betonwand ca.170/100 [cm] für SRM bzw. SRC	X	
1.6	Betonmuster chloridbelastet	X	
1.7	Betonplatten mit 10 mm-Fase für Fugeneinstandsetzung		1 St. je G
2.	Untergrundprüfungen, Maßnahmen zur Überwachung durch das ausführende Unternehmen		
2.1	Hammer, Messer, Klinge	X	
2.2	Prüfung Karbonatisierung	X	
2.3	Prüfung Chloride (Indikatorverfahren)	(X)	
2.4	Feuchtebestimmung mit CM-Gerät		1x je G
2.5	Prüfung Betondeckung elektronisch		1x je G
2.6	Prüfung Oberflächenzugfestigkeit mit zugelassenem Gerät z. B. Freundl (Ringnut nass eingeschnitten)		1x je G, Protokoll alle
2.7	Festbetonprüfungen (Rückprallhammer)	X	Protokoll alle
2.8	Bestimmung der Rautiefe		1x je G
2.9	Bestimmung der Oberflächentemperatur (elektr., mech.)		1x je TN
2.10	Bestimmung des Taupunktes, Überwachung über einen Zeitraum (Thermohygrograph)		1x je TN
2.11	Bestimmung der Mörtelkonsistenz (Haegermann-Rütteltisch) und Betonkonsistenz	X	Protokoll alle
2.12	Bestimmung des LP Gehaltes im Mörtel oder Beton	X	
2.13	Bestimmung der Trockenrohddichte RM bzw. RC	X	
2.14	Bestimmung der Frischmörtelrohddichte SRM bzw. SRC	X	
3.	Untergrundvorbereitung		
3.1	manuell, maschinell verschiedene Verfahren (Stahlbürsten, Nadelpistole, Handfräsen, Diamantschleifen...)		1 x je TN verschiedene ver- fahren
3.2	Kugelstrahlen, Flammstrahlen	X ¹⁾	
3.3	Feststoffstrahlen trocken oder feucht	X	
3.4	HDW bis 2000 bar	X	

	Inhalt (Fortsetzung)	V	D
4.	Instandsetzen		
4.1	Fehlstellenplatten instandsetzen		1x je TN
4.2	Anmischen der Mörtel mit geeigneten Rührwerkzeugen und Mischern		1x je G
4.3	Nass- und/oder Trockenspritzverfahren mit SRM bzw. SRC	X	
5.	Risse		
5.1	Bestimmung von Rissweiten (Rissweitenänderung nur theoretisch)		1x je TN
5.2	Bohrpacker und Klebpacker setzen		1x je 2 TN
5.3	Verpressen von Rissen mit EP oder PUR		1x je 2 TN
5.4	Verpressen von Rissen mit ZS	X	
5.5	Bestimmung der Viskosität von Zementsuspension	(X)	
5.6	Anwendung von SPUR	X	
6.	Beschichtungen		
6.1	Applikation von OS 1, OS 2, OS 4, OS 5b, OS 8, OS 11a, OS 11b und OS 14 Hinweis: OS 5a wird unter 4.1 durchgeführt	X	
6.2	Messung von Nassschichtdicken	X	
7.	Vergießen von Hohlräumen		
	Mit zementgebundenem Vergussbeton und -mörtel einschl. Bestimmung der Frischbeton-/Frischmörteleigenschaften oder einem reaktionsharzgebundenem Vergussmörtel		1x je G
8.	Verstärkung des Betontragwerks		
8.1	Stahllaschen (gestrahlt Sa 2½)	X	1x je LG
8.2	CFK-Lamellen und Schublaschen		1x je G
8.3	Maßnahmen zur Überwachung durch das ausführende Unternehmen (Aushärtungsproben 5 cm auf Beton, Kleber prüfen 2 cm auf Stahlplatte, Ebenheitsprüfung, Stahllaschen abklopfen auf Hohlstellen)		1x je G
8.4	Umschnürungsbewehrung mit CFK-Lamellen	(X)	1x je LG
9.	Fugen		
	Herstellung von Fugen	X ²⁾	
10.	PSA für alle Lehrgangsteilnehmer (Anzug, Brille, Handschuhe...) und erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen vorhalten	-	-

Hinweis:

¹⁾ alternativ: theoretische Behandlung des Inhalts

²⁾ alternativ: Durchführung 1x je G